

A-TEC INDUSTRIES AG

Wien, FN 216262 h

Bezugsaufforderung an die Aktionäre

In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24.03.2017 wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung aufgrund der Veräußerung des gesamten Vermögens im Sanierungsverfahren der Gesellschaft von EUR 26.400.000,- (sechszwanzigmillionen vierhunderttausend Euro) auf EUR 26.400,- (sechszwanzigtausend vierhundert Euro) herabgesetzt.
2. Zugleich wird das auf EUR 26.400,- (sechszwanzigtausend vierhundert Euro) herabgesetzte Grundkapital um EUR 43.600,- (dreiundvierzigtausend sechshundert Euro) auf EUR 70.000,- (siebzigtausend Euro) durch Ausgabe von 43.600 (dreiundvierzigtausend sechshundert) Stück neuen, auf Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,- (ein Euro) erhöht.
3. Die neuen Aktien werden zu einem Betrag von EUR 1,- (ein Euro) pro Aktie, sohin zu einem Ausgabebetrag von insgesamt EUR 43.600,- (dreiundvierzigtausend sechshundert Euro) ausgegeben.
4. Die neuen Aktien sind mit Gewinnberechtigung ab 1. (ersten) Jänner 2017 (zweitausendsiebzehn) ausgestattet.

Überdies erklärte sich die M.U.S.T. Privatstiftung, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Esteplatz 4/3, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der FN 202985h, bereit, sämtliche binnen der Bezugsfrist nicht gezeichneten (neuen) Aktien zu übernehmen und den auf diese Aktien entfallenden Ausgabebetrag zu entrichten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben weiters der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, welche für Freitag, den 8. September 2017, anberaumt ist, vorgeschlagen, im Zuge der Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 1.000 zu 1 die Stückelung der Aktien der

Gesellschaft von bisher ganzen Stücken auf Tausendstel-Stücke zu ändern (Änderung in § 4 der Satzung).

Der Vorstand hat hierzu beschlossen:

Die Zeichnungsfrist für die neuen Aktien beginnt am Freitag, dem 25. August 2017 und endet am Freitag, dem 8. September 2017, 17:00 Uhr.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt unmittelbar durch die Gesellschaft. Die Ausübung des dem Aktionär in seinem bisherigen Beteiligungsverhältnis zustehenden Bezugsrechts ist unmittelbar gegenüber der Gesellschaft mittels des Zeichnungsscheins (Bezugserklärung) geltend zu machen, der während der Bezugsfrist auf der Website der Gesellschaft, www.a-tecindustries.com, abrufbar ist und während üblicher Geschäftszeiten bei Mag. Franz Fehringer (unter franz.fehringer@a-tecindustries.at) kostenlos bezogen werden kann.

Der vollständig ausgefüllte und rechtswirksam unterfertigte Zeichnungsschein (Bezugserklärung) ist **im doppelten Original bis spätestens Freitag, dem 8. September 2017, 17:00 Uhr MESZ (einlangend)**, an die Gesellschaft, an die Adresse Esteplatz 4/3, 1030 Wien, zu Händen des Vorstandes, zu übermitteln. Unvollständig oder unleserlich ausgefüllte, nicht rechtswirksam unterfertigte oder nicht rechtzeitig eingelangte Zeichnungsscheine (Bezugserklärungen) sowie Zeichnungsscheine (Bezugserklärungen), die lediglich in einfachem Original übermittelt wurden, sind unwirksam.

Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausüben, sind darüber hinaus verpflichtet, den **Ausgabepreis** für die von ihnen bezogenen neuen Stückaktien bis **spätestens Dienstag, dem 12. September 2017 (einlangend)** ohne Abzug von Spesen auf das Kapitaleinzahlungskonto der Gesellschaft, Konto Nr. (IBAN) AT23 3468 0000 0057 2537 (BIC RZOOAT2L680) bei der Raiffeisenbank Wels eGen **eininzuzahlen**. Erfolgt bis zum Ablauf dieses Tages kein Eingang auf dem Kapitaleinzahlungskonto, behält sich die Gesellschaft vor, den Bezug der neuen Stückaktien durch den betroffenen Aktionär ungeachtet der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen als unwirksam zu erachten. Falls ein geringerer Betrag auf dem Kapitaleinzahlungskonto einlangt, als dem gewünschten Bezug

entspricht, gilt der Bezug lediglich hinsichtlich des geringeren (tatsächlich eingelangten) Betrages.

Das Bezugsverhältnis entspricht der Kapitalerhöhung von EUR 26.400,- um EUR 43.600,- auf EUR 70.000,- und beträgt somit 1 : 1,65. Das bedeutet, dass der Besitz einer Aktie – dies nach der Kapitalherabsetzung und Aktien-Zusammenlegung (somit von 1.000 Aktien vor Zusammenlegung) – vorbehaltlich aufrechter Eintragung des Aktionärs im Aktienregister der Gesellschaft am unten genannten Stichtag zum Bezug von 1,65 neuen Aktien berechtigt. Neue Aktien im Volumen von 40 Stück, auf die aufgrund des Bezugsverhältnisses von 1 : 1,65 kein Bezugsrecht entfällt (Spitzenausgleich), werden von der M.U.S.T. Privatstiftung bezogen.

Im Zuge der Kapitalherabsetzung und Umstellung auf Tausendstel-Stückelung erhalten sämtliche bestehende Aktien der Gesellschaft die neue ISIN AT0000A1XFE1 anstelle der bisherigen ISIN AT0000A1HEP3. Die Umstellung der ISIN auf den Depots der Aktionäre erfolgt automatisch. Die neuen Stückaktien, die im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegeben werden, werden ebenfalls diese neue ISIN tragen.

Für die Ausübung des Bezugsrechts ist der Stand der gehaltenen Stückaktien an der A-TEC INDUSTRIES AG im Aktienregister der Gesellschaft am letzten Tag der Bezugsfrist, somit am 08. September 2017 maßgeblich. Inhaber von Stückaktien der A-TEC INDUSTRIES AG, die an diesem Tag nicht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, haben kein Bezugsrecht und können an der Kapitalerhöhung daher nicht teilnehmen. Aufgrund dieser Maßgeblichkeit der Registereintragung werden die Bezugsrechte nicht verbrieft und auch nicht auf den Depots der Aktionäre eingebucht; die Bezugsrechte erhalten daher auch keine ISIN. Die Aktionäre sind aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die neuen Aktien innerhalb der obgenannten Frist geltend zu machen.

Ein Bezugsrechtshandel findet nicht statt. Nicht ausgenützte Bezugsrechte verfallen nach Ablauf der Bezugsfrist ersatzlos. Eine Barentschädigung erfolgt nicht.

Für die Überweisung des Bezugspreises und/oder die Einbuchung der neuen Aktien können seitens des depotführenden Instituts Spesen verrechnet werden. Diese werden von der A-TEC INDUSTRIES AG nicht erstattet. Die Gesellschaft hat auf die

Höhe der Spesen keinen Einfluss. Aktionäre werden aufgefordert, sich bei ihrer Depotbank über die Höhe dieser Spesen (inkl. Mindestspesen) zu informieren. Die Ausgabe der Aktien erfolgt ohne Aufgeld oder sonstige Spesen seitens der Gesellschaft.

Die Lieferung der neuen Aktien durch Gutschrift auf dem Depotkonto der Aktionäre ist abhängig von (i) der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und (ii) der Änderung der Stückelung der Aktien der Gesellschaft auf Tausendstel-Stückelung im Firmenbuch. **Um die Übertragung der bezogenen neuen Aktien auf das Wertpapierdepot des jeweiligen Aktionärs zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass der Aktionär seine Depotbank rechtzeitig über den bevorstehenden Eingang informiert.**

Die Gesellschaft wird unverzüglich nach Durchführung dieser Eintragungen die Eintragung der neuen Stückaktien bei den beziehenden Aktionären im Aktienregister der Gesellschaft vornehmen (ein separater Antrag auf Eintragung der neuen Aktien im Aktienregister ist somit seitens des Aktionärs nicht erforderlich). Sollten die Kapitalerhöhung und die Kapitalherabsetzung samt der dazu erforderlichen Anpassungen der Satzung nicht im Firmenbuch eingetragen werden, sind die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung sowie die hiezu erforderlichen Anpassungen der Satzung gemäß § 181 Abs 2 AktG nichtig und sohin gegenstandslos. Im Falle der Nicht-Eintragung der Kapitalerhöhung wird die Gesellschaft den beziehenden Aktionären den überwiesenen Bezugspreis innerhalb angemessener Frist auf das im Aktienregister angegebene Konto des Aktionärs zurückzahlen. Spesen, die dem Aktionär seitens seiner Depotbank angelastet wurden, werden nicht ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aktionäre nach Eintragung der Aktien-Zusammenlegung und Änderung der Stückelung der Aktien auf Tausendstel-Stückelung eine Beteiligung an der Gesellschaft von weniger als einer Aktie (somit von Bruchteilen an einer Aktie) oder von einer nicht glatt durch eins teilbaren Anzahl von Aktien der Gesellschaft verfügen können. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung setzt den Besitz von zumindest einer Aktie (und deren Eintragung im Aktienregister der Gesellschaft) voraus und kann nur in Einheiten von ganzen Aktien ausgeübt werden. Aktionäre werden auf die Möglichkeit der Bildung von Rechtsgemeinschaften (Bruchteilsgemeinschaften gemäß § 63 AktG iVm. §§ 825 ff ABGB)

hingewiesen. Je Rechtsgemeinschaft ist der Gesellschaft ein gemeinsamer Vertreter bekanntzugeben, welcher das Stimmrecht für die gemeinschaftlich gehaltene(n) Aktie(n) einheitlich ausübt.

Diese Bezugsaufforderung richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der Gesellschaft als Bezugsberechtigte und ist kein Angebot für den Verkauf von Wertpapieren.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Zeichnung der neuen Aktien steht unseren Aktionären Mag. Franz Fehringer (unter franz.fehringer@a-tecindustries.at) zur Verfügung.